

## **Eckpunkte der UG-Novelle 2021**

Was die UG-Novelle bringt

### ***Änderungen nach dem Begutachtungsverfahren***

### **Hintergrundgespräch am Dienstag, den 16. Februar 2021**

mit

**Heinz Faßmann**

**Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

**Eva Blimlinger**

**Nationalratsabgeordnete und Wissenschaftssprecherin der Grünen**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Wissenschaftssprecherin der Grünen Eva Blimlinger haben in einem intensiven Begutachtungsverfahren alle rund 600 Stellungnahmen und Eingaben studiert, die bis zum Ende der Begutachtungsfrist am 15.01. eingebracht wurden. In einem gemeinsamen Diskussionsprozess sind wir nun zu vorliegendem Ergebnis gekommen.

Ziel der Novelle ist und bleibt es, **das Studienrecht und somit die Studienbedingungen zu modernisieren und inhaltlich zu verbessern**. Darüber hinaus wurden auch im Organisations- und Personalrecht Änderungen vorgenommen, die einerseits den betroffenen und handelnden Personen mehr Rechtssicherheit und bessere Planbarkeit gewähren, andererseits aber auch den notwendigen Gestaltungsspielraum gewährleisten sollen, den eine moderne, rasche und professionelle Hochschule benötigt.

## Die Ergebnisse des Begutachtungsprozesses

### 1.1 Die wichtigsten Änderungen im Studienrecht

- **Mindeststudienleistung:**
  - Die Mindeststudienleistung umfasst nun **16 ECTS-Punkte**, die innerhalb von vier Semestern erbracht werden sollen. Damit sind durchschnittlich 4 ECTS-Punkte in einem Semester zu absolvieren, was weniger als einem Siebtel der eigentlichen Studienleistung (30 ECTS-Punkte) im Semester entspricht. Der Abschluss eines regulären Bachelorstudiums (180 ECTS-Punkte) in dieser Intensität würde etwas mehr als 22 Jahre benötigen.
  - **Die Sperrfrist beträgt zwei Jahre.** Wer die Mindestleistung von 16 ECTS-Punkten innerhalb der ersten vier Semester nicht absolviert, kann dieses Studium in den folgenden zwei Jahre an derselben Universität oder Pädagogischen Hochschule nicht mehr belegen.
  - **Abschluss einer Lernvereinbarung für prüfungsaktive Studierende nach 120 ECTS-Punkten.** Der mögliche Abschluss einer Lernvereinbarung zwischen einer bzw. einem Studierenden und seiner Universität bzw. Pädagogischen Hochschule ist nach 120 ECTS-Punkten möglich. Die genauen Details sind in der Satzung der jeweiligen Universität bzw. der Pädagogischen Hochschule zu regeln.

- **Gute wissenschaftliche Praxis:**
  - Diese wird nun verbindlich definiert als die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und der aktuelle Erkenntnisstand des jeweiligen Fachs, die im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Einrichtung einzuhalten sind (siehe § 51 Abs 2 Z 33 UG). Diese gute Praxis liegt daher insbesondere bei vorsätzlichen Falschangaben wie bei einer Manipulation, einer Erfindung oder bei einem Plagiat nicht vor, wenn geistiges Eigentum von anderen als eigenes ausgegeben wird.
  - Die **Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität** wird als **leitender Grundsatz für alle Hochschulsektoren** (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten bzw. Privathochschulen) verankert.
  - **Schärfere Plagiatsregeln:** Auf die „Verjährung“ nach 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Verleihung des akademischen Grades wird verzichtet. Dafür wird nun im Gesetzestext (in § 116 Abs 3 UG) das Plagiierten unter Verwaltungsstrafe gestellt. Damit können Plagiate künftig den Tatbestand des unberechtigten Führens eines Titels erfüllen, was die Aberkennung des akademischen Grades und eine Geldstrafe bis zu 15.000 Euro nach sich ziehen kann.
  - **Ghostwriting ist** für professionelle Ghostwriter und Ghostwriting-Agenturen **strafbar**, die ihre Dienste gegen Bezahlung anbieten. **Auch jenen, die unentgeltlich für andere wissenschaftliche Arbeiten verfassen, droht eine Geldstrafe von bis zu 25.000 Euro. Die gewerbsmäßige Begehung wird noch strenger bestraft** (Geldstrafe bis zu 60.000 Euro und bei wiederholter Begehung eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen). Die Verjährungsfrist für Ghostwriting beträgt nun 30 Jahre.
- Die neue Regelung zur ECTS-Gerechtigkeit ist unverändert geblieben, in diesem Punkt herrschte Einigkeit zwischen den Stakeholdern. Das bedeutet, dass Universitäten und Pädagogische Hochschulen nun stärker auf die angemessene Verteilung des Lehraufwands von Prüfungen und Lehrveranstaltungen achten müssen. Neu dazugekommen ist, dass sie dafür künftig auch spezifische Qualitäts- und Leistungssicherungsinstrumente entwickeln müssen, die das garantieren sollen.
- **Es werden weiterhin drei Prüfungstermine pro Semester angeboten werden.**

- **Beurlaubungen:**
  - Universitäten und Pädagogische Hochschulen können weiterhin eigene Beurlaubungsgründe festlegen, weil die Novelle **keine Einschränkung auf gesetzliche Beurlaubungsgründe mehr vorsieht**.
  - Die gesetzlichen Beurlaubungsgründe (Präsenzdienst, Erkrankung, Schwangerschaft, (Kinder-)Betreuungspflichten) werden um den Grund der **vorübergehenden Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung** erweitert.
  - **Beurlaubungen verlängern die Frist von vier Semestern**, in denen die neue 16-ECTS-Punkte umfassende Mindestleistung erbracht werden muss.
  - Bereits im ursprünglichen Entwurf enthalten war die Beurlaubung aus unvorhergesehenen und unabwendbaren Gründen. Diese ist auch während des laufenden Semesters möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Studienleistungen bleiben aufrecht.
- **Recht auf geschlechtsspezifischen Zusatz bei Abkürzungen von akademischen Graden:** Absolventinnen und Absolventen erhalten nun nach einer Geschlechtsänderung das Recht auf Ausstellung eines neuen Verleihungsbescheides.
- **Erleichterungen für behinderte Studierende:** In der Neufassung der UG-Novelle wird nun auf den erweiterten Behindertenbegriff des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes anstelle des Einschränkungsgrades von 50% abgestellt. Nun reicht also das Vorliegen einer **nicht vorübergehenden Behinderung aus, um**
  - von der Erbringung der Mindestleistung befreit zu sein
  - nun nicht nur bei regulären Prüfungen, sondern auch bei Zugangsregelungen und Aufnahmeverfahren das Recht auf eine alternative Prüfung zugesprochen zu bekommen.

Die „vorübergehende Beeinträchtigung“ als weiterer, neuer gesetzlicher **Beurlaubungsgrund** kann speziell für Studierende mit Behinderungen hilfreich sein, wenn sich der Grad ihrer Beeinträchtigung verändert.

- **Die studienrechtlichen Änderungen werden im Studienjahr 2022/23 wirksam:** Ausnahme sind die Bestimmungen rund um Lehrveranstaltungen und Prüfungen

## 1.2 Die wichtigsten Änderungen des Organisations- und Personalrechts

- **Erste Wiederwahl der Rektorin bzw. des Rektors:** Die Senate haben das gleiche Stimmrecht wie der Universitätsrat, wenn es um die erste Wiederwahl der Rektorin bzw. des Rektors einer Universität geht. Beide entscheiden darüber **mit einfacher Mehrheit**. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen gewesen, dass darüber nur noch der Universitätsrat (mit Zwei-Drittel-Mehrheit) nach Anhörung des Senats bestimmt.
- **Initiativrecht und Richtlinienkompetenz der Rektorate – Senate behalten ihre Mitbestimmungsrechte**
  - Rektorate dürfen nun **Änderungen der Studienpläne anregen**, über die die Curricularkommissionen binnen sechs Monaten entscheiden müssen. In der vorliegenden Fassung der Novelle ist nun aber auch vorgesehen, dass sowohl die Rektorate als auch die Senate fristgerecht über das Ergebnis zu informieren sind.
  - Es bleibt bei der **Richtlinienkompetenz der Rektorate**, was strukturelle und formale Aspekte betrifft. Der Bezug zu den Leistungsvereinbarungen, der in der Ursprungsfassung der UG-Novelle enthalten war, wurde gestrichen.

**Begrenzung der Funktionsperioden für Rektorinnen und Rektoren, und auch für Senatsmitglieder:** Was in der Erstfassung der UG-Novelle als Altersgrenze von 70 Jahren (analog zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs) konzipiert war, ist nun als Begrenzung der Anzahl an Funktionsperioden vorgesehen. Die Intention hinter dieser Reform bleibt aber dieselbe: Die Universitätsleitung soll innerhalb eines gewissen Zeitraums erneuert werden. Konkret können sich Rektorinnen und Rektoren künftig nur mehr zweimal hintereinander zur Wiederwahl bewerben. Effektiv bedeutet das, dass die maximale Amtsperiode für Rektorinnen und Rektoren künftig auf maximal 12 Jahre beziehungsweise 3 aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränkt sein wird. Ähnliches gilt für den Senat, wie für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der auf vier aufeinanderfolgende Perioden beschränkt wird, was ebenso 12 Jahren durchgehender Amtszeit entspricht.

- **Echte Perspektiven und Rechtssicherheit für Jungwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, aber auch für Lektorinnen und Lektoren:** Es ist enorm wichtig, dass Universitäten ihren wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechend fördern und ihm längerfristig eine echte berufliche Perspektive und Rechtssicherheit bieten. Zugleich gibt es gerade im Bereich der Lehre und der Forschung spezielle Erfordernisse, die eine Befristung notwendig machen (Karrierestufen Master, PraeDoc, Doktorat, PostDoc, aber auch drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte).

- Die Neufassung des § 109 UG normiert daher eine **Höchstbefristung von bis zu acht Jahren** nach maximal zweimaliger Verlängerung bzw. zweimaliger neuerlicher Befristung solcher Kettenarbeitsverträge. Neu ist, dass diese Zeitspanne nun auf die gesamte Lebenszeit gerechnet wird. Allerdings werden **bestimmte Zeiten in eine mehrmalige Verlängerung dabei nicht eingerechnet**: Die sog. PraeDoc-Phase (= Zeit des Doktoratsstudiums, maximal 4 Jahre) oder auch Zeiten, in denen als Studienassistentin bzw. Studienassistent gearbeitet wurde, werden nicht eingerechnet. Das gilt auch für Ausbildungszeiten von Ärztinnen und Ärzten (Basisausbildungen, Lehrpraxen, Turnus- und fachärztliche Ausbildungen).
- Für **Lehrbeauftragten** ist nun ebenfalls eine Maximalbefristung im Umfang **von acht Studienjahren** vorgesehen. Für sie gilt eine Übergangsbestimmung, dass Zeiten, die vor dem Inkrafttreten mit 1. Oktober 2021 liegen, in die Gesamtdauer nicht einzurechnen sind.
- Universitäten müssen gem. § 13 UG nun **konkrete Maßnahmen zur Verstetigung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen** anführen. Sie umfassen auch Maßnahmen zur attraktiven Ausgestaltung von Karrierewegen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs, der aus Exzellenzprogrammen gefördert wird.
- **Zielbestimmung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**: § 3 Z 4 UG führt die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bereits als eine Aufgabe der Universitäten an. Diese wird nun erweitert in: „Entwicklung und Förderung geeigneter Karrieremodelle für den höchstqualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs“.

Weitere Informationen sind im Laufe des Mittwochs (18. Februar) BMBWF-Facebook-Seite [www.facebook.com/wissensministerium](https://www.facebook.com/wissensministerium) und insbesondere auf der BMBWF-Webseite <https://www.bmbwf.gv.at/ug-novelle2021> abrufbar. Dort finden sich auch die wichtigsten FAQ zur UG-Novelle. Unter dem #UGNovelle wird zudem demnächst eine Social-Media-Kampagne anlaufen.